

Recht interessant!

Das Gefühl, dass unser Alltag immer mehr von Regeln und Vorschriften bestimmt wird, kommt nicht von ungefähr. Überall umgibt uns ein schier unüberwindbarer Dschungel von Paragrafen und Normen. Wer immer nur auf den Staat als Urheber aller Bürokratie schimpft, der irrt gewaltig: Auch in nicht-staatlichen Bereichen boomt die Paragrafenindustrie: Wer weiß schon, dass unser Arbeitsleben durch ziemlich genau 70.000 (!) derzeit gültige Tarifverträge oftmals bis ins Detail geregelt wird?

Mit der neuen Rubrik „Recht interessant“ möchte KB in Zusammenarbeit mit der Kocheler Rechtsanwaltskanzlei Jens Müller etwas Licht in den Paragrafenwald bringen. Aber nicht etwa durch bloßes Nachpauken von höchstrichterlichen Grundsatzentscheidungen, sondern durch Wiedergabe der hier vor Ort entschiedenen Fälle: Fälle, wie sie uns alle treffen könnten...

Herr Rechtsanwalt Müller hat KB einige Beiträge aus seinem „ganz normalen“ Kanzleialltag zusammengestellt. Hierfür bedanken wir uns!

Der Dank für Hilfsdienste...

Zwei Freunde trafen sich regelmäßig an Wochenenden, um gemeinsam das Nachtleben zu genießen. Dieses Mal stand die Diskothek „Blu“ in Bad Tölz auf dem Programm. Freund A holte seinen Freund B an der Haustür ab und man genoss den Abend in vollen Zügen.

Beim Verlassen der Diskothek stürzte Freund A so unglücklich, dass ein Krankenwagen herbeigeholt werden musste. Die Sanitäter verbrachten den Verunglückten zwecks weiterer Untersuchung ins örtliche Krankenhaus.

B nahm sich den Pkw des A und folgte dem Krankenwagen, um seinen Freund nach der Untersuchung heimzufahren. Und dann kam, was kommen musste: B stieß beim Einparken in der Tiefgarage des Krankenhauses gegen einen Betonpfeiler, der Schaden am Pkw des A betrug gut 3.000,- €

A und B sind heute keine Freunde mehr, denn in der Frage, wer für den Schaden am Pkw aufzukommen hat, waren sie vollkommen unterschiedlicher Auffassung. Schließlich musste sich das Amtsgericht Wolfratshausen mit der Angelegenheit beschäftigen.

Der verklagte Unglücksfahrer verteidigte sich mit dem Argument, dass er dem A ja lediglich einen Freundschaftsdienst erweisen wollte. Wenn er nun den Schaden am Pkw bezahlen müsse, würde er im Nachhinein für seine Hilfsbereitschaft abgestraft werden.

Der Amtsrichter schloss sich im Ergebnis dieser Auffassung an und wies die Schadensersatzklage des A ab: Zwischen den Parteien sei ein sog. konkludenter Haftungsausschluss zustande gekommen. Hätten die Parteien nämlich vor der Unglücksfahrt an eine solche Situation gedacht, so wäre zwischen ihnen vereinbart worden, dass der hilfswillige B zumindest für einfache Fehler nicht einzustehen braucht.

Im Falle von uneigennütigen Hilfsdiensten scheint die Rechtsprechung recht großzügig mit der Annahme eines Haftungsausschlusses umzugehen. Doch Vorsicht: Einen Grundsatz, wonach man für Freundschaftsdienste allgemein von der Haftung befreit wäre, gibt es gerade nicht! Die Gerichte prüfen stets einzelfallbezogen und damit vom Ergebnis her durchaus unterschiedlich. Die vollkommene Haftungsbefreiung ist dabei eher die Ausnahme als die Regel!

RA Jens Müller